

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 05. August 2010

Nummer

26

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	687
Nettetal: Öffentliche Auslegung 3. Änderung	
Flächennutzungsplan	688
Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Ka-223 "VeNeTe"	690
Einladung Rat	692

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Rathausmarkt 3, montags – donnerstags während der Zeit von 08.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr, freitags von 08.30 – 12.30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 02.08.2010

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Jürgen Terhoeven

zuletzt wohnhaft in 41334 Nettetal,
Schmaxbruch 42 a

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über die Sicherstellung und Verwertung seiner eingetragenen Schusswaffen vom 27.07.2010 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung

(§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBI. NW 2010) i.V.m. § 15 Abs.2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), -in den zur Zeit gültigen Fassungen- zugestellt.

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
ZA 2-57.06.50-2303

Im Auftrag
gez.
Pilarzig

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 687

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat am 17. Februar 2005 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 01. Juli 2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Kaldenkirchen, westlich der Straße „An der Kleinbahn“. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu dieser Flächennutzungsplanänderung werden in der Zeit vom **13. August 2010** bis einschließlich **17. September 2010** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Zimmern 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten sind verfügbar:

- Bodengutachten und hydrologisches Gutachten
- Schalltechnische Gutachten
- Faunistische Erhebung
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Außerdem liegen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themen Landschafts-, Wasser- und Bodenschutz vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Zimmer 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 28.07.2010

Im Auftrag
gez. Grünh



Abl. Krs. Vie. 2010, S. 688

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal hat am 17. Februar 2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ beschlossen. Am 01. Dezember 2005 hat der Ausschuss für Stadtplanung die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 01. Juli 2010 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Ka-223 „VeNeTe I“ nebst Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Kaldenkirchen, westlich der Straße „An der Kleinbahn“. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 (2) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu diesem Bebauungsplan werden in der Zeit vom **13. August 2010** bis einschließlich **17. September 2010** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Zimmern 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten sind verfügbar:

- Bodengutachten und hydrologisches Gutachten
- Schalltechnische Gutachten
- Faunistische Erhebung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Außerdem liegen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Themen Landschafts-, Wasser- und Bodenschutz vor.

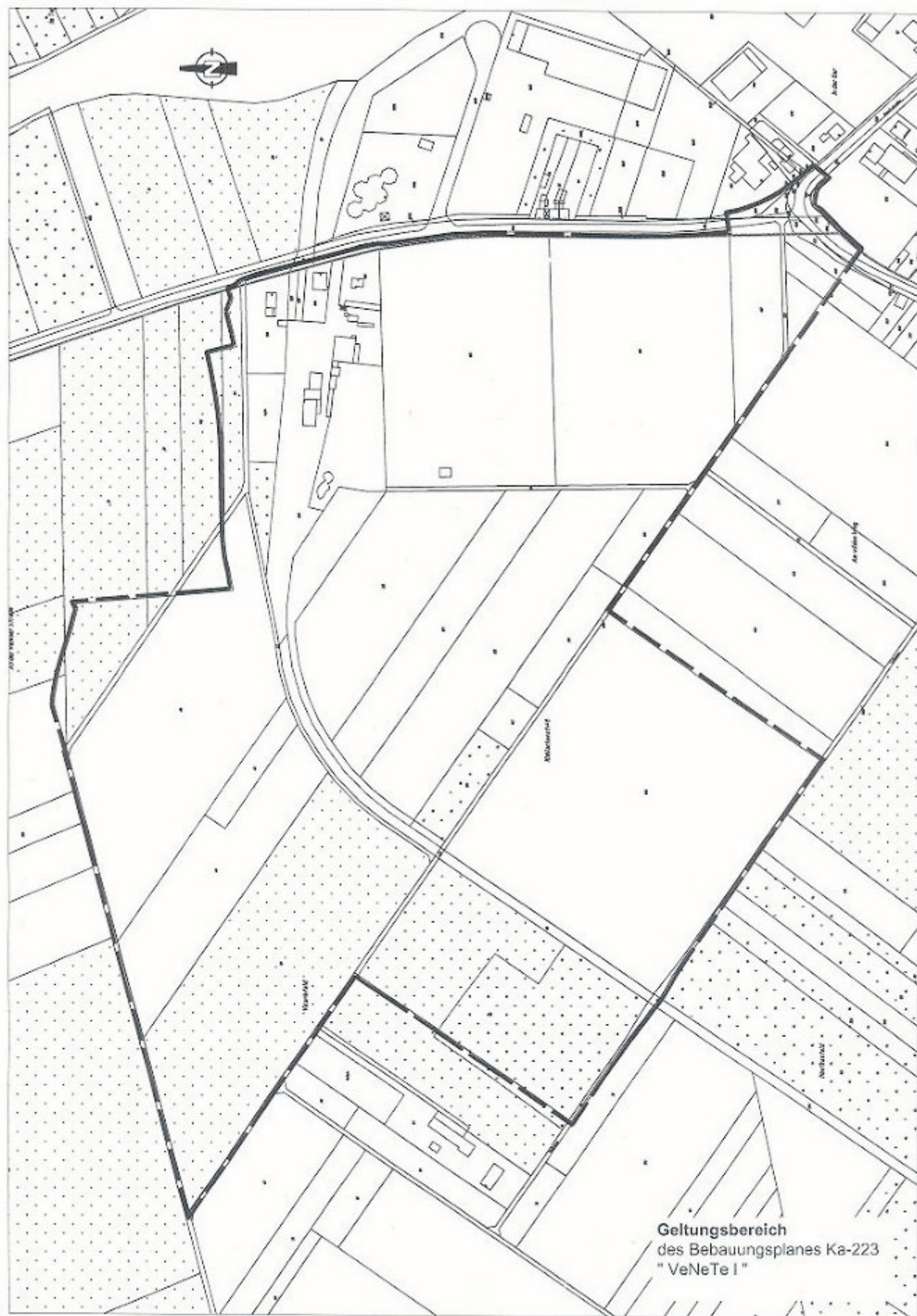
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Zimmer 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 28.07.2010

Im Auftrag
gez. Grünh



Nettetal, 2. August 2010

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 12.08.2010

Beginn nichtöffentliche Sitzung: 18:00 Uhr
Beginn öffentliche Sitzung: 19:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**
Sitzung: **6. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- N 1 Mitteilungen der Verwaltung
- N 1.1 Mitteilungen der Verwaltung
- N 2 Vertragsangelegenheiten
- N 3 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- Ö 4 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 4.1 Mitteilungen der Verwaltung; hier: WDR 2 für Nettetal
- Ö 5 Bau der Doppelturnhalle in Nettetal-Kaldenkirchen;
 hier: Abschluss eines Erbaurechtsvertrages und Finanzierung
- Ö 6 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung, die um 19:00 Uhr beginnt, hat jedermann Zutritt.

gez. Wagner
Bürgermeister

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
